



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 13. Juli 2004

Tél. 026 / 305 29 04
Fax 026 / 305 29 09

N/réf. L:envoi trim./non_prise_en_charge_fnc_ville_fr_all.doc
U/Ref.

Gemeinderat Freiburg
Herrn Dominique de Buman
Syndic
Place de l'Hôtel-de-Ville 3
1700 FREIBURG

Obligatorische Krankenversicherung: seit 1. Januar 2004 keine Übernahme der Kostenbeteiligung und der Franchise im Rahmen der Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr Syndic
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe von Ihrem Schreiben vom 4. Juni 2004 in der obigen Sache Kenntnis genommen und danke Ihnen.

In dem Fall, der uns hier beschäftigt, handelt es sich nicht um einen amtlichen Entscheid meiner Direktion, der gefällt werden müsste (wie Sie es in Ihrem Schreiben verlangen), sondern eher um eine Eintretensverweigerung mit Angabe der Rechtsmittel, und zwar von Seiten des Kantonalen Sozialamtes, wenn der Sozialdienst der Stadt Freiburg ihm die vierteljährliche SHG-Abrechnung für die Rückerstattung unterbreitet.

Effektiv trifft hier nach wie vor die bestehende gesetzliche Grundlage (KVGG vom 24. November 1995, Art. 7) zu. Nur eine Gesetzesänderung auf dem Weg der üblichen Verfahren könnte diese Gesetzesbestimmung modifizieren.

Wie ich Ihnen in meinem Brief vom 21. April 2004 mitteilte, bin ich bereit, diese Bestimmung im Rahmen der KVGG-Revision zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Ruth Lüthi
Staatsrätin

Kopie zur Information :

- an die RSD SHG
- an die Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialkommissionen SHG
- an der Verband freiburgischer Gemeinden